

Gesetz von 1840 ausdrücklich gesagt, daß dies nicht im Erkenntniß selbst, sondern in den Entscheidungsgründen geschehen, und wie die Geldstrafen eintretenden Falls in die Gefängnißstrafen zurückzuverwandeln seien, in selbigen angegeben werden soll. Die Juristenfacultät hat jedoch, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, dieses nicht befolgt, sondern in der Regel die Entscheidungsgründe dem Erkenntniß inserirt, und darin gleich gesagt, so und so viel sei an Geld zu geben oder statt desselben so und so viel Gefängniß zu erleiden. Dieser Umstand hat nun wohl hauptsächlich den Herrn Antragsteller bestimmt, auf eine Aenderung des Gesetzes anzutragen, weil allerdings dann, wenn auf Antrag des Beleidigten ein solches Erkenntniß bekannt gemacht und mit den inserirten Rationen angeschlagen und veröffentlicht wird, der Bestrafte sich leicht in seiner Ehre verletzt fühlen kann. Ich würde mir daher den Antrag erlauben: „Daß die Staatsregierung ersucht werde, die von mir bezeichnete Behörde, an welche die Sache gelangt, wenn ein Untergericht dieselbe zum Verspruch versendet, dahin anzuweisen, daß sie des Gesetz gehörig befolge und die mögliche Zurückverwandlung der Geldstrafe in Gefängniß nicht im Erkenntniß selbst, sondern in den Entscheidungsgründen ausspreche.“ Hierdurch, glaube ich, wird dem Wunsche entsprochen, welchen der Herr Antragsteller ausgedrückt hat, so wie auch dem, was unsere geehrte Deputation, der ich übrigens vollkommen beistimme, hierbei im Auge gehabt hat. Ich bitte nun den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob sie den Antrag unterstützen will.

Präsident v. Carlowitz: Es ist der Antrag eingegangen: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß sie dem Gesetze vom 16. Juni 1840 volle Anwendung verschaffe und der Juristenfacultät im Verordnungswege aufgabe, die etwaige Rückverwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe nicht im Erkenntniß selbst, sondern, wie im gedachten Gesetze angeordnet worden, in den Entscheidungsgründen auszusprechen“, und ich frage die Kammer: ob sie denselben unterstützen will? — Wird ausreichend unterstützt.

Staatsminister v. Könneritz: Ehe sich das Ministerium darüber erklärt, stellt es den Antrag an das Directorium, den Antrag des Domherrn D. Günther nochmals vorzulesen.

Präsident v. Carlowitz liest den Antrag des Domherrn D. Günther nochmals vor (s. denselben oben S. 1413 flg.).

Staatsminister v. Könneritz: Die Frage, welche Sie heute beschäftigt, und die Gründe dafür und dawider haben schon bei der Berathung des Criminalgesetzbuchs selbst, theils aber auch bei der Berathung über die Novelle von 1840 Stoff zu gegenseitigen Verhandlungen gegeben. Veranlaßt werden Conflictte durch die Bestimmung des Criminalgesetzbuchs, daß, wenn auf Geldbuße zu erkennen ist, die Geldbuße nach den Vermögensverhältnissen berechnet werden soll. Der Entwurf des Criminalgesetzbuchs ging von einer andern Ansicht aus und fand, daß die zufälligen Vermögensverhältnisse des Individuums keinen Maßstab abgeben könnten für die Verschiedenheit

der Geldstrafen. Die Kammern hielten es aber für nothwendig, die Geldstrafen nach den Vermögensverhältnissen zu bestimmen, so daß ein Tag Gefängniß von 10 Mgr. bis zu 1 Thlr. bemessen werden sollte nach dem Vermögen. Diese Bestimmung führt auf die Incongruität, daß, wenn man die Strafe zurückverwandeln will, man nicht weiß, nach welchem Maßstabe früher die Geldbuße berechnet war. Dies war der Grund zur Novelle von 1840. Es ist damals von Seiten der Kammer allerdings nicht verkannt worden, und auch nicht von der Regierung, daß es den Bestraften unangenehm berühren müsse, wenn er nur mit Geld bestraft werden soll, und doch zugleich ausgesprochen wird, daß es an die Stelle des Gefängnisses trete. Die Regierung ging von der Ansicht aus, die Gleichheit vor dem Gesetze verlange, daß Jeder mit dergleichen Strafe belegt werde, daß aber in Rücksicht auf gewisse Verhältnisse, namentlich auf öffentliche Aemter, die Vollstreckung einer Gefängnißstrafe nicht zulässig sei. Es hat sich die Regierung auch damals im Laufe der Verhandlungen überzeugt, daß es unter diesen Verhältnissen sogar erwünscht sein könne, nicht einmal auf Gefängnißstrafe zu erkennen, und es kommt nur darauf an, einen Maßstab für die Rückverwandlung zu finden. Deshalb war die Fassung so gewählt, es solle das Verhältniß des Gefängnisses im Erkenntniß ausgedrückt, nicht aber, daß darauf erkannt werden solle. Bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer im Jahre 1840 fand man hierin eine Härte, und es hat sich das Ministerium einverstanden erklärt, daß es heiße: „in den Entscheidungsgründen“, weil das Erkenntniß nicht darauf gerichtet, sondern dem Richter nur ein Anhalt für die Rückverwandlung gegeben werden solle. Eine weitere Frage war: Müssen besondere Entscheidungsgründe gegeben werden? und um auf das Amendement des Herrn v. Sedtwitz zu antworten, so wurde in der zweiten Kammer hervorgehoben, daß man das erkennende Gericht nicht nöthigen wollte, besondere Entscheidungsgründe zu geben, sondern daß es auch ausreiche, wenn es in den inserirten Entscheidungsgründen ausgedrückt werde, sobald nur das Erkenntniß selbst nicht auf Gefängnißstrafe gerichtet werde, so reiche dies hin, um diejenigen zu schützen, gegen welche die Gefängnißstrafe nicht vollstreckt oder nicht erkannt werden soll. Selbst der Antrag, welchen der Domherr D. Günther gestellt hat, kam in der jenseitigen Kammer in Erwägung. Es machte aber ein Mitglied darauf aufmerksam, daß man sonach noch ein versiegeltes Schreiben beilegen müsse, wie man bei dem Transport in die Strafanstalten einen Gedenzettel beigegeben habe, so daß dies keinen Anklang fand. Es scheint aber doch ein Mißverständnis vorzuliegen, wenn man in der Kammer glaubt, daß das mit veröffentlicht werden müsse. Dies liegt durchaus im Criminalgesetzbuche. Es sind bei Injurien zwei Sätze im Artikel 202, welcher überschrieben ist: „Privatgenugthuung des Beleidigten.“ Da heißt es: „Der Verletzte erhält in allen Fällen eine auf Kosten des Verleumders oder Beleidigers zu fertigende beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses.“ Hier muß ich allerdings zugeben, daß der Beleidigte ein Recht hat, daß, wie ihm das Erkenntniß eröffnet wird, so auch die Entscheidungsgründe ihm publicirt wer-